

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
1.	<p>Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Ravensburg Stellungnahme vom 03.07.2014: Vom Bebauungsplan "Goßnergut" sind unmittelbar keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung nach dem Regionalplan im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG betroffen. Sofern es sich bei der Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes ausschließlich um eine Flächenergänzung auf dem Flurstück Nr. 710 handelt, werden von Seiten des Regionalverbandes zur oben angeführten Planung keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
2.	<p>Netze BW GmbH, Biberach Stellungnahme vom 16.06.2014: Da sich im Geltungsbereich keine Freileitungen und Kabel von uns befinden, haben wir keine Einwände.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
3.	<p>Transnet BW, Stuttgart Stellungnahme vom 13.05.2014: Im Ausübungsbereich des geplanten Bebauungsplans unterhalten und planen wir keine Höchstspannungsleitungen. Eine weitere Beteiligung ist deshalb nicht notwendig.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
4.	<p>Amprion GmbH, Dortmund, Stellungnahme vom 17.06.2014: Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes.</p>	<p>Kenntnisnahme Weitere Versorgungsunternehmen wurden beteiligt.</p>

Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
	<p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	
5.	<p>terraneTS bw GmbH, Stuttgart, Stellungnahme vom 17.06.2014: In dem bezeichneten Gebiet liegen keine Anlagen der terraneTS bw GmbH, so dass wir von dieser Maßnahme nicht direkt betroffen werden. Wie Sie den beigefügten Übersichtsplänen entnehmen können, verlaufen östlich, außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des o. g. Bebauungsplanes die Gashochdruckleitung (Ravensburg-Lindau) DN 300 MOP 67,5 bar des Zweckverbandes Gasversorgung Oberschwaben (GVO). Die Technische Werke Schussental GmbH hat uns als Pächter dieser Anlagen mit deren Betriebsführung beauftragt. Sollten sich Ihre Planungen in diesen Bereich weiterentwickeln, bitten wir um erneute Beteiligung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
6.	<p>Kabel BW GmbH, Kassel, Stellungnahme vom 01.07.2014: Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Bitte beteiligen sie uns am Bebauungsplanverfahren weiter.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
7.	<p>Landratsamt Ravensburg, Stellungnahme vom 02.07.2014: B. Stellungnahme der Sachbereiche: Straßenbauamt, Gewerbeaufsicht, Forstamt, Vermessungs- und Flurbereinigungsamt, Landwirtschaftsamt, Bauordnung/Städtebau, Umweltamt Sachgebiet Bodenschutz, Abbauvorhaben, Altlasten - SB Bodenschutz; Umweltamt Sachgebiet Bodenschutz, Abbauvorhaben, Altlasten - SB Altlasten; Umweltamt Sachgebiet Kommunales Abwasser, Grundwasserschutz - SB Abwasser [X] keine Anregungen</p>	

Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
	<p>C. Stellungnahme Sachgebiet Naturschutz</p> <p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können (mit Rechtsgrundlage und Möglichkeiten der Überwindung)</p> <p>1.1 Vereinfachtes Verfahren / beschleunigtes Verfahren Im vereinfachten bzw. beschleunigten Verfahren nach 13/13a BauGB ist keine förmliche Umweltprüfung erforderlich. Die Belange des Umweltschutzes müssen aber in die Abwägung eingestellt werden.</p> <p>1.2 Artenschutz, § 44 BNatSchG Um auszuschließen, dass ein Verstoß gegen § 44 (1) BNatSchG vorliegt, muss nachgewiesen werden, dass die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Die Belange des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG sind bei streng geschützten Arten nicht abwägbar; sollte ein Eingriff vorliegen, bedarf es immer der Ausnahme bzw. Befreiung. Bei anderen geschützten Arten sind die Beeinträchtigungen im Rahmen von § 1a BauGB i.V.m. § 2a BauGB zu berücksichtigen. Auch im Verfahren nach § 13 und 13 a BauGB ist der Artenschutz abzarbeiten. Nach Zielartenkartierung des Landkreises befinden sich auf der Fläche Magergrünland 1. Priorität und Neuntöter 1. Priorität. Inwieweit eine öffentliche Grünfläche, wie z.B. ein Park verträglich ist, muss geprüft werden.</p> <p>2. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zum o.g. Plan gliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage. § 29 BNatSchG "Geschützte Landschaftsbestandteile" i.V. m. § 33</p>	<p>Kenntnisnahme Das Verfahren wurde von einem vereinfachten Verfahren (§ 13a BauGB) in ein Regelverfahren geändert und ein Umweltbericht erstellt. Durch die Planung werden keinerlei Änderungen an der derzeitigen Situation vorgenommen. Aus diesem Grund sind artenschutzrechtliche Belange nicht betroffen.</p> <p>Wird nicht berücksichtigt Eingriffe in die vorhandenen Grünbestände sind nicht vorgesehen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
	<p>NatSchG. Zur Sicherung der hochwertigen und landschaftsverträglichen Freiflächen bietet sich auch das Instrument nach § 29 BNatSchG "Geschützte Landschaftsbestandteile" LV.m. § 33 NatSchG "Geschützte Grünbestände" an. Diese werden von der Gemeinde ausgewiesen.</p> <p>D. Stellungnahme Sachgebiet Oberflächengewässer, Gewässerökologie, Hochwasserschutz Innerhalb des Bebauungsplangebietes sind keine öffentlichen Gewässer 2. Ordnung vorhanden.</p> <p>E. Stellungnahme Sachgebiet Kommunales Abwasser, Grundwasserschutz - SB Grundwasser Auf das Merkblatt Wasserversorgung, Grundwasserschutz und Bebauungspläne wird hingewiesen.</p>	
8.	<p>Regierungspräsidium Tübingen Straßenbau, Stellungnahme vom 04.07.2014: Mit dem o.g. Bebauungsplanentwurf "Goßnergut" greifen Sie in den Planfeststellungsbeschluss zur gebauten B 30 neu, Umfahrung Ravensburg, Bauabschnitt V, Anschluss Ravensburg-Nord bis Ravensburg-Süd (B 33) ein. Wir bitten Sie in Ihrer Begründung auf diesen Planfeststellungsbeschluss inhaltlich Bezug zu nehmen. Mit einem Bebauungsplanverfahren können Sie einen Planfeststellungsbeschluss nicht direkt ändern, sondern müssten ggf. zuerst einen Antrag auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses stellen. Einfacher wäre es, wenn Sie die Begrenzung des Bebauungsplanes mit der des Planfeststellungsbeschlusses abgleichen, so dass keine Überlappung entsteht. Der von Ihnen überplante Streifen des Grundstücks</p>	<p>Wird berücksichtigt Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird so geändert, dass es keine Überlagerung mit Flächen des Planfeststellungsbeschlusses gibt. Das Flurstück Nr. 697/1 wird nicht weiter überplant. Die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche wird auf das Flurstück Nr. 2925 beschränkt.</p>

Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
	<p>Flurstück Nr. 697/1 gehört zur B 30 und demnach der Bundesstraßenverwaltung. Darüber hinaus beantragen wir bei Ihnen Fristverlängerung bis zum 15. Juli 2014, da zu dieser Problematik intern noch Stellungnahmen einzuholen sind. Das Ref. 21 haben wir davon in Kenntnis gesetzt. Sollte Ihnen die beabsichtigte Abgleichung mit dem Planfeststellungsbeschluss eher gelingen, könnte die Fristverlängerung auch kürzer ausfallen.</p> <p>Ergänzende Stellungnahme vom 14.07.2014: B. Stellungnahme der Straßenbauverwaltung des Trägers der Straßenbaulast</p> <p>Im Nachgang zum ergänzenden Planfeststellungsbeschluss vom 20.09.1989 für die B 30 Ortsumfahrung Ravensburg, Bauabschnitt V, Ravensburg Mitte wurde im Rahmen des Ideenwettbewerbs das Flurstück Nr. 2925 als Gestaltungsfläche für den Landschaftspflegerischen Begleitplan von der Stadt Ravensburg eingebracht. Diese öffentliche Grünfläche baurechtlich zu sichern wird seitens des Regierungspräsidiums begrüßt.</p> <p>Formal ist die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches für die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche auf das Flurstück Nr. 2925 zu beschränken, da sich das Flurstück Nr. 697/1 bereits im Eigentum der BRD / Bundesstraßenverwaltung befindet und zur B 30 (Galeriebauwerk) gehört. Eine Anpassung des räumlichen Geltungsbereiches bis an das bundeseigene Flurstück Nr. 697/1 ist daher ausreichend (siehe Anlage). Die Stadt Ravensburg wird gebeten, den Bebauungsplanentwurf entsprechend zu ändern und nochmals zur abschließenden Stellungnahme vorzulegen.</p>	
9.	<p>Regierungspräsidium Freiburg, Stellungnahme vom 04.07.2014: B Stellungnahme</p>	

Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Im Plangebiet bilden stark setzungsfähige Auensedimente sowie Abschwemmmassen jeweils unbekannter Mächtigkeit den oberflächen nahen Baugrund. Darunter stehen die Halbfestgesteine der Oberen Süßwassermolasse an. Zum Grundwasserflurabstand liegen dem LGRB keine konkreten Daten vor. Im Norden grenzt das Plangebiet an einen im Digitalen Geländemodell erkennbaren Hangbewegungsbereich. Gegen die Ausweisung als öffentliche Grünfläche und zur Festsetzung eines kleinen Teilbereichs des Flurstücks als Wohngebiet bestehen keine Einwendungen.</p> <p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
	<p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Bergbau Bergbehördliche Belange werden von der Planung nicht berührt.</p> <p>Geotopschutz Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen Geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk entnommen werden, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten kann der Homepage des LGRB (www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
10.	<p>Regierungspräsidium Tübingen, Raumordnung Stellungnahme vom 04.07.2014: I. Belange der Raumordnung Detaillierte Angaben zum Umfang der Planung bzw. zu der geplanten Wohnbaufläche liegen noch nicht vor. Seitens der Raumordnung kann deshalb keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden. Es wird deshalb</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt Das Wohnen wird ersatzlos gestrichen. Die Belange der Raumordnung sind nicht in der Weise berührt, dass eine Abstimmung vorab erforderlich wäre.</p>

Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
	<p>vorgeschlagen, nach Vorliegen weiterer inhaltlicher Details die raumordnerischen Belange des Vorhabens zu besprechen.</p>	
<p>11.</p>	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Donaueschingen Stellungnahme vom 24.06.2014: durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>12.</p>	<p>Regierungspräsidium Tübingen Denkmalpflege Stellungnahme vom 04.07.2014 In Bezug auf das o. g. Planverfahren trägt die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken vor. Aufgrund unserer Arbeitsüberlastung konnte archäologische Denkmalpflege noch nicht gehört werden. Sollten seitens der archäologischen Denkmalpflege Anregungen oder Bedenken bestehen, werden diese nachgereicht. Falls nicht bereits geschehen, bittet die archäologische Denkmalpflege darum, den Hinweis auf § 20 DSchG aufzunehmen: <i>"Sollten bei Erdarbeiten Funde (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (z. B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist die Archäologische Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Tübingen unverzüglich zu benachrichtigen. Fund und Fundstelle sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktags nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen.</i></p>	<p>Kenntnisnahme Die Hinweise werden entsprechend der Anregung ergänzt.</p>